

Satzung

LAT NRW

Mai 2026

Präambel

Das Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen (im Folgenden auch: LAT oder LAT NRW) ist der Zusammenschluss aller Allgemeinen Studierendenausschüsse (im Folgenden auch: ASten) und es ist eine legitimierte landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften in NRW. Das LAT NRW vertritt die Interessen der Studierendenschaften gegenüber der Öffentlichkeit, politischen Akteur*innen sowie weiteren Organisationen und Bündnispartner*innen. Das LAT NRW trägt im Bewusstsein dessen gesellschaftlichen Verantwortung und der emanzipatorischen Geschichte der Verfassten Studierendenschaft in all seiner Arbeit und Außenwirkung zu einer friedlichen, nachhaltigen und demokratischen Welt bei. Die Lehren aus dem Faschismus, zwei Weltkriegen und der Mitschuld relevanter Teile der Studierendenschaft motivieren ein entschiedenes Entgegenreten des Zusammenschlusses gegen Rassismus, Antisemitismus und jeder Menschenverachtung sowie dem Nationalismus und Militarismus. Dementsprechend wirkt das LAT NRW für demokratische Hochschulen und Verfasste Studierendenschaften, die dem Allgemeinwohl verpflichtet sind und im Interesse der gesamten Bevölkerung wirken.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landes-ASTen-Treffen Nordrhein-Westfalen“ (LAT NRW). Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen, mit seinem Sitz in Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung der Interessen der Studierenden des Landes NRW, sowie die politische Unterstützung von Studierendenvertretungen in NRW. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, politische Aktionen, die Durchführung hochschulpolitischer und wissenschaftspolitischer Tagungen und die Koordinierung der Tätigkeit der in ihm zusammengeschlossenen Studierendenschaften, die Schaffung einer Plattform zur Vernetzung der Studierendenschaften, sowie die Vernetzung mit anderen Landesstudierendenvertretungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die LAT-Vollversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfungsausschuss

Weitere tagende Gremien mit besonderen Rechten nach dieser Satzung sind:

- die LAT-Sitzung
- die Flinta*-Versammlung

- das Haushalts-LAT
- das Referatetreffen internationaler Studierender (RiSt) NRW

§ 8 LAT-Vollversammlung

Die LAT-Vollversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfung, Beratung, ggf. Änderungen im Sinne der Finanzen und Verabschiedung des empfohlenen (Nachtrags-) Haushaltsentwurfes des Haushalts-LAT, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nicht aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die LAT-Vollversammlung beschließt ergänzende Ordnungen. Alle Ordnungen sind dieser Satzung anzuhängen. Zur LAT-Vollversammlung wird durch den Vorstand eingeladen. Sie findet mindestens einmal im Semester statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Der Vorstand ist zur Einberufung einer LAT-Vollversammlung verpflichtet, wenn drei der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Anträge zur Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur LAT-Vollversammlung zukommen. Andernfalls können sie nicht behandelt werden. Die LAT-Vollversammlung ist ab sieben erschienenen Mitgliedern und unter Einhaltung der Einladungsfrist beschlussfähig. Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden geändert werden. In den Gremien des LAT haben Mitglieder von Hochschulen mit

- a) bis zu 10.000 Studierenden jeweils zwei,
- b) mit mehr als 10.000 und bis zu 30.000 Studierenden jeweils drei und
- c) mit mehr als 30.000 Studierenden jeweils vier Stimmen.

Der Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des Vereins eingeschriebenen Studierenden der betreffenden Studierendenschaft zugrunde. (statistiken NRW)

Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden Studierendenschaften geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder Studierendenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht zur Stimmenführung aus. Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Über die Beschlüsse der LAT-Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll mit der Einladung zur nächsten LAT-Sitzung den Mitgliedern zugesandt werden. Auf der nächsten Sitzung soll es zu Beginn genehmigt werden.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand soll für das LAT in der Hauptsache als Informationsstelle fungieren. Er fungiert als interne und externe kommunikative Schnittstelle für das LAT. Außerdem dient er dem Zweck, die Zusammenarbeit der ASten zu koordinieren, Beschlüsse des LAT auszuführen, sowie die Sitzungen, Seminare und Workshops vorzubereiten. Er vertritt den Verein gemeinsam, im Interesse der Mitglieder und ist an die Beschlussfassung der LAT Organe und Gremien gebunden. Vorstandsmitglieder müssen an einer öffentlichen Hochschule in NRW eingeschrieben sein und voll geschäftsfähig sein.

(1) Grundsatz der Besetzung und Quotierung

Der Vorstand des LAT besteht in der Regel aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand wird grundsätzlich quotiert besetzt. Ziel der Quotierung ist die garantierte Repräsentation von FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, intersexuelle, nicht-binäre, trans- und agender Personen). Eine Besetzung des Vorstands ohne Beteiligung von mindestens einer FLINTA*-Person ist unzulässig. (in Ausnahmen siehe §9 Abs.2.).

(2) Sicherstellung der Handlungsfähigkeit

Um die gesetzlich erforderliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB jederzeit sicherzustellen, gilt folgendes Verfahren, sollte die FLINTA*-Mindestquote nach Absatz 1 nicht unmittelbar erfüllt werden können:

- (a) Können die quotierten Stellen in einem Wahlgang nicht besetzt werden, ist eine unverzügliche Neuausschreibung mit einer angemessenen Frist (z.B. 4 Wochen) einzuleiten.
- (b) Bis zur erfolgreichen Wahl einer FLINTA*-Person bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt oder das LAT bestellt eine vorübergehende Interims-Finanzführung.
- (c) Sollte auch nach zwei aufeinanderfolgenden Ausschreibungsverfahren keine FLINTA*-Person für die Mindestbesetzung gefunden werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit über das weitere Vorgehen.

(3) Amtszeit und Vakanzen

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl einer Nachfolge im Amt. Scheidet ein FLINTA*-Mitglied vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestquote unterschritten, ist unverzüglich eine Nachwahl für die vakante FLINTA*-Stelle anzuberaumen. Der Vorstand wird von der LAT-Vollversammlung in der Regel auf die Dauer von einem Jahr in einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt. Vor der Wahl des Vorstands muss die Möglichkeit gegeben werden, auf der LAT-

Vollversammlung, an die Bewerber*innen Fragen zu stellen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie der Bewerber*innen eine Personaldebatte zu führen. Vorstandsmitglieder müssen im ersten und zweiten Wahlgang mit 2/3-Mehrheit gewählt werden. Im 3. Wahlgang ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Der Vorstand darf weder Mitglied in einem AStA noch in die AStA-Routine (Sprechzeiten, Sitzungen, ...) eingebunden sein. Die LAT-Vorstände

erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung (näheres regelt die Finanzordnung).

Ein LAT-Vorstandsmitglied verliert ihr*sein Amt durch:

- Rücktritt,
- Exmatrikulation,
- Tod,
- Abwahl mit einer 2/3-Mehrheit einer LAT-Vollversammlung.

§9a Wahlen in Krisenzeiten

Sollten Präsenzwahlen durch gesetzliche Bestimmungen nicht möglich sein (z.B. einer Pandemie), kann der Vorstand über ein angemessenes alternatives Wahlverfahren bestimmen. Dieses ist rechtzeitig vor der LAT-Vollversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und zu erläutern.

§ 10 Kassenprüfungsausschuss

- (1) Die LAT-Vollversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen und bestimmt im Vorfeld, wie viele Kassenprüfer*innen gewählt werden sollen. Die Kassenprüfer*innen überprüfen jährlich die Ausgaben auf sachliche Richtigkeit und können auf einer LAT-VV die Entlastung der im Haushaltsjahr finanzverantwortlichen Personen des Dienstleistungsgebers und des Vorstands beantragen. Die Kassenprüfung kann auch über mehrere Haushaltsjahre erfolgen.
- (2) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Es können auch sachverständige Dritte mit der Prüfung beauftragt werden
- (4) Berichte des Kassenprüfungsausschusses müssen dem Haushalts-LAT in schriftlich elektronischer Form übergeben werden.

§ 11 LAT-Sitzung

Zur LAT-Sitzung wird durch den Vorstand eingeladen. Sie findet mindestens einmal im Monat statt. Die LAT-Sitzung ist entbehrlich, wenn in diesem Monat bereits eine LAT-Vollversammlung stattfand. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Die LAT-Sitzung ist bei Einhaltung der Einladungsfrist und Erscheinen von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das LAT NRW bevorzugt einmütige Beschlüsse gegenüber Mehrheitsentscheidungen. Die genauen Abstimmungsmodalitäten regelt die Geschäftsordnung (GO). Paragraf 16 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Über die Beschlüsse der LAT-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll mit der Einladung zur nächsten LAT-Sitzung den Mitgliedern zugesandt werden. Auf der nächsten Sitzung soll es zu Beginn genehmigt werden.

§ 12 Flinta*-Versammlung

Die Flinta*-Versammlung ist ein beratendes Gremium. Ihre Aufgabe ist die Meinungsbildung zu ausgewählten Themen, die im Besonderen Flinta*-Personen betreffen. Auf der Flinta*-Versammlung sind nur Personen stimmberechtigt, die sich nach ihrer Identität der Gruppe der Flinta*-Personen zuordnen. Die Flinta*-Versammlung trifft sich in der Regel alle zwei Monate. Die Ergebnisse und Voten sind, wenn vom Gremium gewünscht, auf der nächsten LAT-Sitzung oder der nächsten LAT-Vollversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu besprechen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

§ 13 Haushalts-LAT

- (1) Das Haushalts-LAT erstellt mindestens jährlich einen Haushaltsplanentwurf für das folgende Haushaltsjahr. Der Haushaltsplanentwurf enthält alle geplanten Einnahmen und Ausgaben des LAT NRW. Das Haushalts-LAT empfiehlt der LAT-Vollversammlung diesen Haushaltsplanentwurf. Auch Entwürfe für Nachtragshaushalte werden vom Haushalts-LAT erstellt und zur Abstimmung an die LAT-Vollversammlung empfohlen.
- (2) Das Haushalt-LAT tagt mindestens alle 6 Monate.
- (3) Das Haushalts-LAT trifft sich innerhalb von einem Monat, nach Ausschreibung für den LAT-Vorstand, um die Haushaltslage zu kontrollieren.
- (4) Nach Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfungsausschuss muss das Haushalts-LAT eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands schriftlich an die LAT-Vollversammlung abgeben.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Paragraph 16a Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§14 Referatstreffen internationaler Studierender (RiSt) NRW

Das RiSt wird von dem Vorstand des LAT NRW einberufen. Die Sitzungen finden rotierend an den verschiedenen Hochschulstandorten in Nordrhein-Westfalen statt. Das RiSt setzt sich insbesondere für die Rechte und Belange internationaler Studierender ein. Den Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit bilden die Analyse und Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation internationaler Studierender in Nordrhein-Westfalen. Dies umfasst insbesondere den aktiven Einsatz gegen Studien- und Betreuungsgebühren sowie die Förderung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur und Betreuung. Dem BAS (Bundesverband ausländischer Studierender) wird ein dauerhaftes Gast- und Rederecht eingeräumt, um die gemeinsame politische Arbeit, den Austausch über die Situation internationaler Studierender sowie die Planung von Aktionen zur Unterstützung internationaler Studierender auf Landesebene zu koordinieren.

§ 15 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

Alle Organe und Gremien des LAT können zu verschiedenen Themen Arbeitskreise gründen. Die Arbeitskreise berichten auf der LAT-Sitzung und auf der LAT-Vollversammlung über Zwischenstände und Ergebnisse ihrer Arbeit. Die Arbeitsgemeinschaften können weiterhin dazu dienen, Themen für die LAT-Sitzung vorzubereiten und anzudiskutieren. Personen aller Studierendenschaften sind dazu angehalten, an den Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken. Bei Einladungen zu Treffen der Arbeitsgemeinschaften wird sichergestellt, dass alle Studierendenschaften in geeigneter Weise an der Terminfindung beteiligt werden bzw. Kenntnis von den Terminen haben.

§ 16 Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder sind alle Studierendenschaften der Hochschulen in NRW, die ihren Beitritt schriftlich erklärt haben.
- (2) Mitglieder, die den in der Finanzordnung festgelegten Beitrag entrichten, gelten als Fördermitglieder. Fördermitglieder sind bei haushalts- und finanzstrukturellen Angelegenheiten stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder verlieren ihren Status und werden wieder nur zu Mitgliedern, wenn die Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr ausbleibt. Hierzu wird ein entsprechender Beschluss der LAT-Sitzung oder der LAT-Vollversammlung benötigt. Die entsprechenden nicht gezahlten Beiträge bleiben in Summe weiterhin fällig. Die LAT-Sitzung oder die LAT-Vollversammlung kann beschließen, dass nur Teile der fehlenden Beiträge durch die betroffene Studierendenschaft gezahlt werden müssen.
- (4) Fördermitglieder haben das Recht, spätestens acht Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand den Wechsel in eine assoziierte Mitgliedschaft zu erklären. Mit dem Zugang der Erklärung wandelt sich der Status der Fördermitgliedschaft in eine **assoziierte Mitgliedschaft**.
- (5) Der AStA, welcher die Verwaltungsleistungen des Vereins übernimmt, wird von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Davon unberührt bleibt sein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das dem eines Fördermitglieds entspricht.

§ 16a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Fördermitgliedschaft Nur Studierendenschaften, welche sich als rechtmäßige Gliedkörperschaften der Hochschulen in NRW organisieren, können Mitglieder im LAT werden. Sie haben einen Anspruch auf Mitgliedschaft, wenn sie die Bedingungen dieser Satzung anerkennen. Die Studierendenschaften entscheiden selbst, ob sie dem Verein beitreten. Entscheidet sich eine Studierendenschaft gemäß §16 der Satzung, eingetretenes Mitglied zu werden, ist der Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Beitritte sind von dem Vorstand an alle Mitglieder zu kommunizieren.

- (2) Assoziierte Mitgliedschaft

Assoziierte Mitglieder können an Veranstaltungen, Sitzungen und internen Prozessen teilnehmen. Haben aber kein Stimmrecht in allen Haushalts- und Satzungs-

fragen.

§ 17 Beiträge

Von eingetretenen Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 18 Finanzführung

Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Vorstand.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die eingetretenen Fördermitglieder entsprechend ihrer Studierendenzahlen. Näheres regelt die Finanzordnung.